

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden, Wir Carl Leopold, Regierender Hertzog zu Mecklenburg ...
Fügen/ nechst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses/ Unsern
gesambten Fürstlichen Collegiis, Civil- und Militair-Bedienten ... hiedurch zu
wissen, was gestalt, bey denen, wieder Uns ... bereits A. 1719. angegangenen,
nun allschon bey nahe Zehen Jahre fortgewährten, Friedbrüchigen und
usurpatorischen entsetzlichsten Gewaltthätigkeiten ... Unsers apanagirten
Bruders Christian Ludwigs Lbden. ... : Gegeben Dantzig/ den 17. Decembris Anno
1728.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1728?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86199079X>

Druck Freier  Zugang



Von **SSSSSS** Gnaden, **Wir Carl Leopold,**

Regierender Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg /
auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock / und Stargard Herr.

Süßen / nechst respectiue Entbietung Unsers gnädigsten Grusses / Unsern gesambten Fürstlichen Collegiis, Civil- und Militair-Bedienten / Beambten und Pächtern von Domainen / auch denen von der Ritter-schafft / Bürgermeistern / Gerichten / Räten und Bürger-schafften in denen Städten / Ehren Superintendenten, Präpositis, Pastoribus, nebst denen von der Clerisey abhängenden, Schullehrern und Bauerschafften in denen Dörffern, und insgemein allen und jeden Unserer Hertzogthümer und Lande Unterthanen und Eingeseffenen, von was für Stande / Würde / Gewerbe und Wesen sie immer seyn mögen, über die kundbare Richtigkeit, hiedurch zu wissen, was gestalt, bey denen, wieder Uns und Unsere Hertzogthümer und Lande / Regalien und Reventüen, bereits An. 1719. angegangenen, nun allschon bey nahe zehen Jahre fortgewährten, Friedbrüchigen und usurpatorischen entsetzlichen Gewaltthätigkeiten / (welche jetzt Regierende Groß-Britannische Königl. Majest. Selbst auch albereit gerechtest einzusehen, und, daß Sie an demjenigen / was zwischen Ihro verstorbenen Herrn Vaters Majest. und Uns passiret / keinen Theil nehmen / Großmüthigst zu declariren geruhet haben,) Unsers apanagierten Bruders Christian Ludwigs Lbden. keine Scheu genommen, als in seinen Jagd-Begierden ganz verblendet, und ohne Nachsinnen derer uhralten Landes Fürstl. unschätzbarsten Regalien und Prærogativen, welche Wir / und Ein Jeder Rechtschaffener Reichs-Fürst / als das von Gott anvertrauete höchste Kleinod außs Gewissenhafteste zu bewahren, von indispensabler Obliegenheit erachtet, und solches, nechst der Ehre Gottes und Landes Wohlfahrt / zum Endzweck Unser Regierung gesezet, auch Uns niemahlen in den Sinn kommen lassen, Unsers getreuen Vasallen und Unterthanen ihre Privilegia, Freyheiten und Rechte zu kräncken, an Uns / Seinen Regierenden Bruder und rechtmäßigen Landes-Fürsten / Sich durch empfindlich-ärgste Zundbtigungen und Excesse fechtlichst zu vergreifen? In dem Er nicht allein, so wohl zum vorsehligen Tott und Verdruß, als auß weiteren bösslichen Absichten, Unsere Eyd- und Pflicht-brüchig entwichene Ministros an Sich gezogen, sondern auch mit denen empöhrischen und criminellen Edelleuten / ja, in it denen Gewalt-thätigen Chur- und Fürstl. Lüneburgischen Häusern selbst / sich in solche Verstandniß und Verstrickung begeben, daß Ihme zu Ausführung alles vermessenen Unternehmens, Militairische Handbierhung geleistet, eine Garde von auswärtigen Troupen zugeordnet, und die Gewissens-ängstliche vorbedeutete Rache / in ihren Zu- und Abreisen, mit Escorten versehen worden: alle billige, da bevor angenommene, Vorschläge wegen einer convenablen Apanagial-Demeure verworffen, und mit allerding unzuständlicher, in allen Reichs-Fürstl. Territoriis ungebräuchlicher, eigenen Auswahl, bloß allein auf die Einräumung Unsers Fürstl. Hauses und Amts Grabow / Seines unter Hand und Siegel dagegen ausgestellten bündigsten Abdications- und Entsagungs-Reversis ohngeachtet, mit desto härterer Obstinatien bestanden, als Ihm bewußt, daß Wir gleich besagtes Fürstliches Haus und Amt / weil dasselbe, wegen unmittelbarer genauesten Verknüpfung mit denen Landes-Fürstlichen besten Wild-Bahnen und Jagd-Gehegden / ohnentbehrlich, Uns nicht abspochen lassen könnten, noch würden, und Er daher um so mehr prætext und Gelegenheit hätte, mit weiteren Animositäten und Deseins wieder Uns auszubrechen; Womit sich den auch dahin geäußert, daß Er / wieder Unsere Verwarnungen, wo / wie / und wenn es Ihme nur gelüftet, mit Jagen und Wildfängen (dergleichen Unsere in Gott ruhende Frau Mutter selbst Sich niemahlen anemasset, sondern mit accordirter Lieferung vergnügt gewesen) trostlich fortgefahret, Lüneburgische Militz zur ungerechten Beschüzung dabey gebraucher, und dadurch so wohl Unserm zur Aussicht beorderten Jagt-Juncker nachtrachten, als Unsre eigene Förster und Jäger vertreiben, auch, zum Ruin der Waldung / in den besten Wild-Gehegden, mit Zuziehung einiger rebellischen Edelleute / durch ihre zusammen gebrachte Bauern große Allées nach Gefallen auszuhauen, und also höchst freventlich das beste Holz nieder schlagen lassen: Nach seligstem Absterben vor wohlermeldeter Fürstl. Frau Mutter Sich in Possession des / Uns / nach geendigtem Wittthumb / zu Landes-Fürstlicher freyer Hand und Disposition verledigten Fürstl. Hauses und Amts Grabow einzudringen versuchet; An Unsern / nach genommener rechtmäßigen Possession, daselbst residirenden Ministrum, den Justitz-Rath Amfels / sich mit gewaltsamer delogirung, turbirung und übriger schändten tractirung außs äußerste vergreifen: Die Fürstl. Mütterliche Erb-Verlassenschaft zu keiner Theilung kommen lassen wollen, bis, zu Seiner alleinigen Verantwortung, die Einäscherung davon erfolget: Nach der Grabowschen Feuers Brunst, ohne einlicher Niederschlagung und Verhandlung der kostbarsten Toddienschen Holzung / Rath und That gegeben: Denen Lüneburgern / zu ruinirlicher unstreitigen Fürstl. Dominal Amte Rahn zur usurpirlichen so genannten Regentin, gleichfals eingeschoben, und Unsere / zu fortsetzung der von jehero unverrücklich beygehaltenen rechtmäßigen Possession, committirt gewesene Bediente mit gewaltsamen Voranstaltungen abgehalten;

Diese und andere, zwar an sich gröblichste, Beleidigungen und exorbitantien sind Unsers vorerandten Bruders Lbden. noch nicht ersättiglich gewesen, sondern Er hat sich auch, erstaunlicher aller criminellester Weise, nechsthin als ein vermeintlicher Administrator von Unserm Fürstlich anvertraueten Hertzogthümern und Landen aufwerffen, und unterm 22ten Novembr. laufenden Jahrs die Deputirte von Unser Ritter- und Landschaft / mit dem Prædicat von Seinen lieben Getreuen / auf den 1sten dieses Monats Decembris zu Sich nach Neu-Adt convociren, und den Inhalt, gleich Einem wahren und würcklich regierenden Landes-Fürsten dahin einrichten dürfen; Daß sie über unumaängliche Landes Angelegenheiten ihr räthliches und patriotisches Gutachten / nach angehörten Vortrag, zu vertheilen, und Seine Landes Väterliche Sorgfalt durch willige Erscheinung und guten Beyrath möglichst zu unterstützen, einfolglich die rechte Proben ihres Gehorsams und sinceren verlangens, künfftig in Friede und Ruhe unter einer Gott gefälligen Regierung zu leben, kennbare zu machen, und dagegen Seiner sorgfältigen Conservirung aller ihrer habenden Privilegien, Freyheiten / Rechten und Gerechtigkeiten ohne die geringste Besorgung deren Kränckung, auf Fürstl. Versprechen sich jederzeit zu versichern hätten.

Als nun, Einem rechtmäßigen Fürsten und Regenten dermassen aufrührerisch zu turbiren, und einzugreifen, nach Göttlichen / Natur- Völker- und Reichs- Rechten / von allen greulichen Verbrechen und Unthaten wohl der detestableste Aus- und Zusammen- Auß, auch die atrocität dieses Criminalis keinerley Unterscheid von Personen im geringsten fähig, vielmehr bey committirung Eigener Hauses angehörigen aller verdamulichst ist, der fürgeschüzte Auftrag aber durch auß keine legale defension und exculpation mit sich führen mag, anerkennen Unsers Bruders Lbden / und jedermann / es wissen muß / und soll daß alle dergleichen Aufgehungen und Erkänntnisse / Sie heißen Edicta, Decreta, Commissiones, Protectoria, Conservatoria, oder haben sonst Nahmen / Schein und prætext, wie sie immer wollen, wieder alter Chur- und Fürstl. Häuser Territorial Superiorität, Dignität, Landes Obbrigkeitliche Regierung / Regalia, und übrige hohe Gerechtsahme / in denen Reichs-Fundamental-Gesetzen / besonders in dem pro Bas & Fundamento, Norma & Forma totius Imperii waltenden Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß / Land- Frieden / und Kayserlichen Wahl-Capitulation, jetzt alsdann / und dann / als jetzt / ein für allemahl gänzlich cassiret / auf ewig für tott und abe erkläret / und eben also respectiue heiligt abgeschwohren worden / wesfals an Ihro Kayserl. Majest. von Uns / in aller devotesten und respectueuesten Terminis, solche gründlichste Vorstellungen geschehen, daß Dero allergerechtesten Reichs-Väterlichen Beherrzigung / Penetration und Remedur Wir Uns völligst versichert halten, auch Sr. Königl. Maj. von Preussen Unsere in simili ergangene momenteuleste Remonstrations nicht anders eingesehen und aufgenommen haben können, noch werden, als wie Sie / in Qualität Eines fürnehmsten Chur- Fürsten / Creyß-Directoris, und nebenherigen Hohen / bündigsten Allirten / Uns darzu alle gerechte Hoffnung geben; Diesem nach verwarnen Wir mittelst feyerlichster Vorbehaltung aller Reichs-Gesetzmäßigen gerechtesten Satisfaction und Competentien, Unsere anfangs bedeutete sänbliche Collegia, Militair- und übrige Bediente / Beambte / Ritterschafft / Magistraten, Gerichte / Clerisey, Bürger- und Bauerschafften / und insgemein alle und jede Unsere Unterthanen und Landes- Eingeseffene / und Gebieten denenselben hiemit / sambt und sonder / bey Vermeydung Unser größesten Ungnade / auch bey unnachlässiger strengsten Abndung und Bestraffung / an Ehren und Gütern / Leib und Leben / daß sie durch mehrerandten Unsers Bruders Christian Ludwigs Lbden. in seinen Criminellesten Unternehmungen, sich auf keinerley Weise, unter falschem Landes-Väterlichen Deckmantel in der That Landes Verrätherlich irre machen, noch im geringsten einiges Ge- oder Verboht von Demselbigen annehmen und befolgen, weniger auf Dessen Berufung erscheinen, und sich mit Den / eben auf einige Abt und Weise, zu pflichten / oder sonst einlassen, sondern Uns / als Ihrem von Gott vorgesezten einzigen / wahren und rechtmäßigen Landes-Fürsten / mit schuldigster Treue / Pflicht / Gehorsam und Folge beständig anhangen sollen.

Zu welcher Kundmachung / und Erreichung Unsers gerecht- gnädigsten Willens / auch Entkräftung aller hinfünftigen Ausflucht / von Unwissenheit, oder nicht gebabten genughaften Be-greif, Wir Gegenwärtiges von Uns Eigenhändig unterschriebenes / und mit Unserm Landes Fürstl. Insigel bekräftetes PATENT zu öffentlichen Druck befördert, und in Unsern gesambten Hertzogthümern und Landen, aller dienlichen Orten, affigiren und publiciren zu lassen befohlen haben. Gegeben Danzig / den 17. Decembris ANNO 1728.

Carl Leopold,

Regierender Hertzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

Von **BRUNNEN** Gnaden, Wir Carl Leopold,

Regierender Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg /
auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock / und Stargard Herr.

Süßen / nechst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses / Unsern gesambten Fürstlichen Collegiis, Civil- und Militair-Bedienten / Beambten und Pächtern von Domainen / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Gerichten / Rächten und Bürgerchafften in denen Städten / Ehren Superintendenten, Praepostis, Pastoribus, nebst denen von der Clerisey abhängenden, Schultheissen und Bauerchafften in denen Dörffern, und insgemein allen und jeden Unserer Hertzogthümer und Lande Unterthanen und Eingefessenen, von was für Stande / Würde / Gewerbe und Wesen sie immer seyn mögen, über die kundbare Ruchbarkeit, hiedurch zu wissen, was gestalt, bey denen, wieder Uns und Unsere Hertzogthümer und Lande / Regalien und Reventüen, bereits An. 1719. angegangenen, nun allschon bey nahe Sehen Jahre fortgewähreten, Friedbrüchigen und usurpatorischen entsetzlichsten Gewaltthätigkeiten / (welche jetzt Regierende Groß-Britannische Königl. Majest. Selbst auch albereit gerechtest einzusehen, und, daß Sie an demjenigen / was zwischen Ihro verstorbenen Herrn Vaters Majest. und Uns passirer / keinen Theil nehmen / Großmüthigst zu declariren geruher haben,) Unsers apanagirten Bruders Christian Ludwigs Vbden. keine Scheu genommen, als in seinen Jagd-Regie und ohne Nachsinnen derer uhrhalten Landes Fürstl. unschätzbarsten Regalien und Prarogativen, welche Wir / und Ein Jeder Rechtschaffener Reichs Fürst / als das von höchste Kleinod außs Gewissenhafteste zu bewahren, von indispenfabler Obliegenheit erachtet, und solches, nechst der Ehre Gottes und Landes Wohlfahrt / zum Regierung gesetzet, auch Uns niemahlen in den Sinn kommen lassen, Unsers getreuen Vasallen und Unterthanen ihre Privilegia, Freyheiten und Rechte zu kräncken, an Uns / Seinen und rechtmäßigen Landes Fürsten / Sich durch empfindlich-ärgste Zundhtigungen und Excesse fecklichst zu vergreiffen? In dem Er nicht allein, so wohl zum vorfesslichen Torte weiteren bösslichen Absichten, Unsere Eynd- und Pflicht-brüchig entwichene Ministros an Sich gezogen, sondern auch mit denen empöhrischen und criminellen Edelleuten / ja, in die Chur- und Fürstl. Lüneburgischen Häuser selbst / sich in solche Verstandniß und Verstrickung begeben, daß Ihme zu Ausführung alles vermessenen Unternehmens, Militairisch, eine Garde von auswärtigen Troupen zugeordnet, und die Gewissens-angstliche vorbedeutete Rache / in ihren Zu- und Abreisen, mit Escorten versehen worden: alle billige, Vorschläge wegen einer convenablen Apanagial-Demeure verworffen, und mit allerdingß unzuständlicher, in allen Reichs Fürstl. Territoriiis ungebräuchlicher, eigenen auf die Einräumung Unsers Fürstl. Hauses und Amtes Grabow / Seines unter Hand und Siegel dagegen ausgestellten bündigsten Abdications- und Entfagungs mit desto härterer Obstination bestanden, als Ihm bewust, daß Wir gleich besagtes Fürstliches Haus und Amt / weil dasselbe, wegen unmittelbarer genauesten Belandes Fürstlichen besten Wild-Bahnen und Jagd-Gehegden / ohnentbehrlich, Uns nicht absochen lassen könnten, noch würden, und Er daher um so mehr prætext und weiteren Animositäten und Deseins wieder Uns auszubrechen; Womit sich den auch dahin geäußert, daß Er / wieder Unsere Verwarungen, wo / wie / und wenn e mit Jagen und Wildfällen (dergleichen Unsere in Gort ruhende Frau Mutter selbst Sich niemahlen anaemasset, sondern mit accordirter Lieferung vergnügt gewesen) t Lüneburgische Militz zur ungerechten Beschüzung dabei gebraucher, und dadurch so wohl Unsers zur Aufricht beorderten Jagt- Juncker nachtrachten, als Unsere eigen vertreiben, auch, zum Ruin der Waldung / in den besten Wild-Gehegden, mit Zuziehung einiger rebellischen Edelleute / durch ihre zusammengebrachte Bauern grosse ausbauen, und also höchst freventlich das beste Holz nieder schlagen lassen: Nach seeligstem Absterben vor wo lermeldeter Fürstl. Frau Mutter Sich in Possession des Wittumb / zu Landes Fürstlicher freyer Hand und Disposition verledigten Fürstl. Hauses und Amtes Grabow einzudringen versuchet; An Unsers / nach genommene session, daselbst residirenden Ministrum, den Justitz- Racht Amfels / sich mit gewaltsamer delogirung, turbirung und übriger schänden tractirung außs äußerste vergriffen: Di Erb-Verlassenschaft zu keiner Theilung kommen lassen wollen, bis, zu Seiner alleinigen Verantwortung, die Einäschierung davon erfolget: Nach der Grabowschen Feurige Unsere Vorwissenheit und Erlaubniß, Unser Fürstl. Sommer-Residenz Schloß zu Neustadt / mit gewaltsamer Erbrechung, gleichfalls defacto occupiret: Denen Lüneburger Niedererschlagung und Verhandlung der kostbarsten Loddienischen Holzung / Racht und Ehat gegeben: Nach Ableben der Fürstlich-Strelitzschen / seine eigene Prinzeß unstreitigen Fürstl. Dominal Amte Rahn zur usurpirlichen so genandten Regentin, gleichfalls eingeschoben, und Unsere / zu fortsetzung der von jehero unverrücklich beygen Possession, committirt gewesene Bediente mit gewaltsamen Voranstaltungen abgehalten;

Diese und andere, zwar an sich gröblichste, Beleidigungen und exorbitantien sind Unsers vorerandten Bruders Vbden. noch nicht erfättiglich gewesen, sondern Er hat sich a criminellester Weise, nechsthin als ein vermeintlicher Administrator von Unsers Götlich anvertraueten Hertzogthümern und Landen aufwerffen, und unterm 22ten Novem die Deputirte von Unser Ritter- und Landschafft / mit dem Prædicat von Seinen lieben Getreuen / auf den 15ten dieses Monats Decembris zu Sich nach Neustadt convociren / Einem wahren und würcklich regierenden Landes Fürsten dahin einrichten dürfen; Daß sie über unumgängliche Landes Angelegenheiten ihr räthliches und patriotisch angehörten Vortrag, zu ertheilen, und Seine Landes Väterliche Sorgfalt durch willige Erscheinung und guten Beyrath möglichst zu unterstützen, einfolglich die rechte Prob und sinceren verlangen, künfftig in Friede und Ruhe unter einer Gort gefälligen Regierung zu leben, kennbahr zu machen, und dagegen Seiner sorgfältigen Conservirung Privilegien, Freyheiten / Rechten und Gerechtigkeiten ohne die geringste Besörgung deren Kränkung, auß Fürstl. Versprechen sich jederzeit zu versichern hätten.

Als nun, Einem rechtmäßigen Fürsten und Regenten dermassen auffrührisch zu turbiren, und einzugreiffen, nach Götlichen / Natur- Völcker- un von allen greulichen Verbrechen und Unthaten wohl der detestableste Aus- und Zusamenfuß, auch die atrocität dieses Criminis keinerley Unterscheidß von Pfähig, vielmehr bey committirung Eigener Hauses angehörigen aller verdamnlichst ist, der fürgeschügte Auftrag aber durch auß keine legale defension und exculmag, anerwogen Unsers Bruders Vbden / und jedermann / es wissen muß / und soll daß alle dergleichen Aufgehungen und Erkantnisse / Sie heißen Edicta, Decreta, Com Confervatoria, oder haben sonst Nahmen / Schein und prætext, wie sie immer wollen, wieder alter Chur- und Fürstl. Häuser Territorial Superiorität, Dignität, Landes Obri Regalia, und übrige hohe Gerechtsahme / in denen Reichs-Fundamental-Gesetzen / besonders in dem proBasi & Fundamento, Norma & Forma totius Imperii waltende nabrückischen Frieden-Schluß / Land- Frieden / und Kayserlichen Wahl-Capitulation, jetzt alsdann / und dann / als jetzt ein für allemahl gänzlich cassiret / auß ewig füret / und eben also respective heiligst abgeschwohren worden / wesfals an Ihro Kayserl. Majest. von Uns / in aller devotesten und respectueuesten Terminis, solche gre gen geschehen, daß Dero allgerchtesten Reichs-Väterlichen Schertzigung / Penetration und Remedur Wir Uns völligst versichert halten, auch Sr. Königl. Maj. v simili ergangene momenteuleste Remonstrations nicht anders eingesehen und außgenommen haben können, noch werden, als wie Sie / in Qualität Eines Fürnehmsten C Directoris, und nebenherigen Hohen / bündigsten Allirten / Uns darzu alle gerechte Hoffnung geben; Diesem nach verwarnen Wir mittelst feyerlichster Vorbehaltung alle gen gerechtesten Satisfaction und Competentien, Unsere anfangß bedeutete sämbliche Collegia, Militair- und übrige Bediente / Beambte / Ritterschafft / Magistraten, Gerich und Bauerchafften / und insgemein alle und jede Unsere Unterthanen und Landes- Eingefessene / und Gebieten denenselben hiemit / sambt und sonders / bey Vermeydung Unser größesten Ungnade / auch bey unnachlässiger strengsten Ahndung und Bestrafung / an Ehren und Gütern / Leib und Leben / daß sie durch mehrerandten Unsers Bruders Christian Ludwigs Vbden. in seinen Criminellesten Unternehmungen, sich auß keinerley Weise, unter falschem Landes-Väterlichen Deckmantel in der That Landes Verrätherlich irre machen, noch im geringsten einiges Ge- oder Verboht von Demselbigen annehmen und befolgen, weniger auß Dessen Berufung erscheinen, und sich mit Den / eben auß einige Abret und Weise, zu pflichten / oder sonst einlassen, sondern Uns / als Ihrem von Gort vorgesetzten einzigen / wahren und rechtmäßigen Landes- Fürsten / mit schuldigster Treue, Pflicht / Gehorsam und Folge beständig anhangen sollen.

Zu welcher Kundmachung / und Erreichung Unsers gerecht- gnädigsten Willens / auch Entkräftung aller hinkünfftigen Ausflucht / von Unwissenheit, oder nicht gebabten genughafften Begriff, Wir Gegenwärtiges von Uns Eigenhändig unterschriebenes / und mit Unsers Landes Fürstl. Insigel bekräftetes PATENT zu öffentlichen Druck befördert, und iul Unsers gesambten Hertzogthümern und Landen / aller dienlichen Orten, affigiren und publiciren zu lassen befohlen haben. Gegeben Danzig / den 17. Decembris ANNO 1728.

Carl Leopold,

Regierender Hertzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

